

BME uad

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

95. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
8. 19. VI. 85 IV-a ZR 196/83	<p>a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag nichtig ist, durch den einem steuerlichen Berater eine Provision dafür versprochen wird, daß er seine Mandanten zu einer bestimmten Vermögensanlage veranlaßt.</p> <p>b) Die Grundsätze, die die Rechtsprechung über die Beurteilung von Provisionsvereinbarungen mit Angehörigen steuerberatender Berufe aufgestellt hat, finden auch dann Anwendung, wenn die Provision nicht dem steuerlichen Berater selbst, sondern einer Gesellschaft gezahlt werden soll, an der der steuerliche Berater maßgeblich beteiligt ist. .</p>	81
9. 20. VI. 85 IX ZR 173/84	<p>a) Eine Vertragsübernahme kann ohne Neuabschluß des Vertrages durch Rechtsnachfolge in den alten Vertrag herbeigeführt werden.</p> <p>b) Ein Vermieter, der im Wege einer Vertragsübernahme in einen bestehenden Mietvertrag eintritt, erlangt die Rechte aus einer dem bisherigen Vermieter gegebenen Mietbürgschaft.</p>	88
10. 21. VI. 85 V ZR 37/84	<p>Die Überlassung der Ausübung des Nießbrauchs kann vertraglich mit dinglicher Wirkung (im Falle der Eintragung im Grundbuch) ausgeschlossen werden.</p> <p>Der vertragliche Ausschluß steht der Pfändung nicht entgegen.</p>	99
11. 24. VI. 84 II ZR 277/84	<p>a) Beim Einzugsermächtigungsverfahren ist der Widerspruch des Zahlungspflichtigen gegen eine Belastungsbuchung für seine Bank (»Zahlstelle«) auch dann verbindlich, wenn er den Lastschriftbetrag seinem Gläubiger schuldet; die Bank muß wiedergutschreiben, selbst wenn sie damit rechnet, daß ihr Kunde gegenüber dem Gläubiger mißbräuchlich handelt.</p> <p>b) Aus der Geschäftsbedingung eines Kreditinstituts, wonach Einwendungen gegen »sonstige Mitteilungen, z. B. Abrechnungen und Kontoauszüge« unverzüglich zu erheben sind, kann im Einzugsermächtigungsverfahren nicht hergeleitet werden, daß der Kunde, der nicht unverzüglich widerspricht, eine Belastung seines Kontos genehmigt.</p>	103

Nr.		Seite
12. 24. VI. 85 III ZR 219/83	Gegen eine Forderung auf Rückzahlung einer bar hinterlegten Sicherheit zur Abwendung des Vollzugs eines Haftbefehls kann die Landesfinanzverwaltung nicht mit einer Steuerforderung aufrechnen. Dies gilt auch, wenn der Hinterleger den Rückzahlungsanspruch an eine Bank abgetreten hat, die ihm das hinterlegte Geld als Darlehen zur Verfügung gestellt hat.	109
13. 27. VI. 85 VII ZB 16/84	a) Der Ersteher von Wohnungseigentum in der Zwangsversteigerung haftet für die vor dem Zuschlag angefallenen Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums auch dann nicht, wenn die Abrechnung eines vor dem Zuschlag abgelaufenen Wirtschaftsjahres erst nach dem Zuschlag erstellt und bekannt gemacht wird. b) Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist jedenfalls in den sogenannten echten Streitsachen (hier: Verfahren nach § 43 WEG) auch die unselbständige weitere Anschlußbeschwerde unbefristet zulässig.	118
14 27. VI. 85 VII ZR 23/84	Fehler eines Vorunternehmers können dem Auftraggeber im Verhältnis zum Nachfolgeunternehmer regelmäßig nicht zugerechnet werden; insoweit ist der Vorunternehmer nicht Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.	128
15. 27. VI. 85 VII ZB 21/84	Enthält die Teilungserklärung einen Verteilungsschlüssel für die Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums und sieht sie eine Abänderungsmöglichkeit durch »absoluten« Mehrheitsbeschluß vor, ist eine Änderung des Verteilungsschlüssels gleichwohl nur dann zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und einzelne Wohnungseigentümer gegenüber dem früheren Rechtszustand nicht unbillig benachteiligt werden.	137
16. 28. VI. 85 V ZR 111/84	§ 1020 BGB begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Eigentümern des herrschenden und des dienenden Grundstückes, für das § 278 BGB gilt.	144